



HU | Personalrat der studentischen Beschäftigten | 10099 Berlin

An die Mitglieder des akademischen Senats
der Humboldt-Universität zu Berlin

Hauspost

Personalvertretungen

Personalrat der studentischen
Beschäftigten

Stellungnahme zur Beschlussvorlage Nr. 125/17 zur Sitzung des AS am 14.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusammen mit der Einladung zur Sitzung des AS am 14.11.2017
erging unter TOP 10 eine Beschlussvorlage Nr. 125/17 an die
Mitglieder des AS.

Ziel des Beschlusses ist es, die Erprobungsklausel aus § 7a
BerlHG zu nutzen, um den Tätigkeitsbereich Studentischer Hilfs-
kräfte nach § 121, Abs. 3 BerlHG zu ändern.

Als betroffene Personalvertretung der studentischen Beschäftig-
ten an der HU ersuchen wir Sie, **gegen die Beschlussvorlage
Nr. 125/17 zu stimmen und das Vorhaben abzulehnen.**

Gegen den Beschluss sprechen sowohl formale als auch inhaltli-
che Gründe, die wir Ihnen im Vorfeld darlegen möchten. Diese
können wir gerne im Rahmen der Debatte in der kommenden AS-
Sitzung erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Personalvertretung der studentischen Beschäftigten der
Humboldt-Universität zu Berlin

Franziska Baum
Vorsitzende

Philipp Tolios
Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftszeichen:

PRstudB

Datum:

09.11.2017

Bearbeiter_innen

PRstudB

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-2607
Telefax +49 [30] 2093-2941

prstudb@hu-berlin.de

<http://gremien.hu-berlin.de/prstudb/>

Sitz:

Ziegelstr. 13c
Räume 511-514
10117 Berlin

Bürozeiten:

Mo	9.00 - 13.00
Di	9.00 - 13.00
Mi	9.00 - 13.00
Do	9.00 - 13.00
Fr	9.00 - 13.00

Sprechzeit:

Mi 9.00 - 11.00
Und nach Vereinbarung.

Eingang:

Ziegelstr. 13c

Gegen die vorliegende Beschlussvorlage spricht:

1. Die Erprobungsklausel § 7a BerlHG dient dazu, neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben. Keiner dieser Zwecke ist in dem Beschluss genannt bzw. wird durch den Beschluss erreicht.
2. Es ist nicht ersichtlich, was an der laut Antragstext „jahrelang geübten Praxis“ erprobt werden soll bzw. worin die Erprobung liegt. Die im Gesetz geforderte zeitliche Eingrenzung der Maßnahme ist nicht vorgesehen.
3. Gem. § 2 BerlHG haben die Berliner Hochschulen die Aufgabe, die Einheitlichkeit im Personalwesen im Land Berlin zu bewahren. Dieses Gebot wäre durch den vorliegenden Beschluss verletzt.
4. Die im Antragstext genannten Landeshochschulgesetze kennen die Figur der „wissenschaftlichen Hilfskraft“ (mit Hochschulabschluss), die im BerlHG unbekannt ist. Der Vergleich von Tätigkeiten Beschäftigter mit qualifizierendem Abschluss mit ungelerten Hilfskräften ist irreführend.
5. Der PRstudB befand sich seit Februar 2017 in Gesprächen mit der Personalabteilung und den anderen Personalvertretungen zur Frage des Geltungsbereiches des § 121 BerlHG. Im Zuge dieser Gespräche wurden die vom PRstudB gemachten Lösungsvorschläge zurückgewiesen. Ohne dass Gegenvorschläge eingebracht wurden, wurden diese Gespräche am 10.05.2017 durch die Personalabteilung ergebnislos und einseitig abgebrochen. Weiterer Gesprächsbedarf wurde seitens der Universitätsleitung verneint. Der PRstudB hat stets das Ziel einer einvernehmlichen Lösung angestrebt und ist nach wie vor an einer solchen im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit interessiert. Die Bereitschaft zu Gesprächen mit allen Beteiligten wurde stets signalisiert.
6. Der vorliegende Antrag stellt keine Präzisierung bzw. Interpretation eines bereits bestehenden Sachverhalts dar. Im Antragstext ist im Gegenteil die Rede davon, Absatz 3 Satz 3 (sic) zu „ersetzen“ und somit geltende Bestimmungen außer Kraft zu setzen und andere Bestimmungen an deren Stelle einzufügen.
7. Die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs studentischer Hilfskräfte führt zu einer Tarifkollision mit den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L-HU). Eine willentlich und wissentlich herbeigeführte Tarifkollision schadet der Integrität der Arbeitgeberin HU und ist nicht zielführend, um die rechtlichen Bedenken und Fragen zur Geltung des TV Stud bzw. TV-L-HU auszuräumen.
8. In den im Antragstext genannten Verhandlungen um einen neuen TV Stud, stellte die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs studentischer Hilfskräfte eine zentrale Forderung der Arbeitgeberseite dar (siehe Anhang). Beschäftigungsbedingungen, Einsatzbereiche und demnach der Geltungsbereich von Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen etc. sind Gegenstände von Aushandlungsprozessen zwischen den Tarifparteien bzw. der Universitätsleitung und den zuständigen Personalvertretungen. Sie sollten in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Beteiligung der betroffenen Gruppen geschehen. Auch vor diesem Hintergrund ist es fraglich, inwiefern die Beteiligung aller Akteure mit einem einseitigen Beschluss zur Abweichung vom Berliner Hochschulgesetz gewahrt werden kann.

Gegen die Nutzung der Erprobungsklausel spricht insbesondere:

Die Erprobungsklausel nach § 7a BerlHG erlaubt eine Änderung ausgewählter Vorschriften des BerlHG, „soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen.“

Weder im Beschlusstext, noch in der Begründung ist der Zweck der Maßnahme nach § 7a BerlHG benannt. Eine Ausweitung der Tätigkeitsbereiche studentischer Hilfskräfte stellt weder ein neues Leitungs- noch Organisationsmodell dar und vereinfacht keine Entscheidungsfindung. Sofern der Zweck der Änderung des § 121 BerlHG in der Wirtschaftlichkeit bzw. der Erzielung von Einnahmen für die HU liegt, lehnen wir diese Maßnahme als ungeeignet ab.

Die im Gesetz verlangte zeitliche Eingrenzung der Maßnahme ist im Antrag nicht vorgesehen. Außerdem bleibt offen, warum eine Maßnahme, die nach Antragstext eine „jahrelang geübte Praxis“ darstellt, erprobt werden soll bzw. worin die Erprobung besteht.

Eine einseitige Änderung des § 121 BerlHG an der HU würde gegen die Einheitlichkeit im Personalwesen im Land Berlin verstoßen. Aus der Stellung des § 2 gegenüber dem § 7a in der Systematik des Gesetzes ergibt sich eine Höherrangigkeit des Ersteren.

Die Zulässigkeit der Erprobungsklausel auf den § 121 BerlHG ist aus dem Grund gegeben, weil gem. Abs. 4 die Beschäftigungsverhältnisse mit studentischen Hilfskräften durch die Leitung der Hochschule begründet werden. Das Erproben neuer Leitungsmodelle muss daher auch Auswirkungen auf die Kompetenz haben, Beschäftigungsverhältnisse zu begründen. Eine Änderung der Beschäftigungsbedingungen, wie der Tätigkeitsbereiche oder der Regelvertragslaufzeit von 4 Semestern stellt nach unserer Einschätzung einen Missbrauch der Erprobungsklausel dar.